



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**24. Jahrgang**

**Potsdam, den 26. November 2013**

**Nummer 34**

### **Berichtigung des Gesetzes zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts**

**Vom 25. November 2013**

Das Gesetz zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32) wird wie folgt berichtigt:

Dem Artikel 1 § 13 Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Eine Verpflichtung“ folgender Satzteil und folgender Satz angefügt:

„zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.“

Die Berichtigung ist wegen einer unvollständigen Anzeige des Artikels 1 § 13 Absatz 3 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nummer 32 und damit eines Druckfehlers im Sinne des § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes erforderlich.

Potsdam, den 25. November 2013

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch